

Prüfungsordnung

der Tierärztekammer Niedersachsen für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte“

vom 29. August 2007

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 21. Februar 2007 erlässt die Tierärztekammer Niedersachsen als zuständige Stelle gemäß § 47 in Verbindung mit §§ 71 Abs. 6, 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte“.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse

- Errichtung	§ 1
- Zusammensetzung und Berufung	§ 2
- Befangenheit	§ 3
- Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung	§ 4
- Geschäftsführung	§ 5
- Verschwiegenheit	§ 6

Abschnitt 2 Vorbereitung der Prüfung

- Prüfungstermine	§ 7
- Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung	§ 8
- Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen	§ 9
- Anmeldung zur Prüfung	§ 10
- Entscheidung über die Zulassung	§ 11
- Regelungen für behinderte Menschen	§ 12

Abschnitt 3 Durchführung der Prüfung

- Prüfungsgegenstand	§ 13
- Inhalt und Gliederung der Prüfung	§ 14
- Prüfungsaufgaben	§ 15
- Nichtöffentlichkeit	§ 16
- Leitung und Aufsicht	§ 17
- Ausweispflicht und Belehrung	§ 18
- Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	§ 19
- Rücktritt, Nichtteilnahme	§ 20

Abschnitt 4 Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- Bewertung	§ 21
- Feststellung des Prüfungsergebnisses	§ 22
- Prüfungszeugnis	§ 23
- Nicht bestandene Prüfung	§ 24

Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung

- Wiederholungsprüfung	§ 25
------------------------	------

Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Rechtsbehelfsbelehrung	§ 26
- Prüfungsunterlagen	§ 27
- Inkrafttreten, Übergangsregelung	§ 28

Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Tierärztekammer Niedersachsen Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl (vgl. § 39 Absatz 1 S. 1 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder ein Tierarzt oder eine Tierärztin als Beauftragter/Beauftragte der Arbeitgeber und ein Tiermedizinischer Fachangestellter oder eine Tiermedizinische Fachangestellte als Beauftragter/Beauftragte der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule, die Erfahrung in der Unterrichtung von Tiermedizinischen Fachangestellten hat, an.

Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 BBiG).

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Tierärztekammer Niedersachsen für vier Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(5) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Tierärztekammer Niedersachsen bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern und –innen mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Die Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Tierärztekammer Niedersachsen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Tierärztekammer Niedersachsen insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Tierärztekammer Niedersachsen mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin verlobt, verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm oder ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht die Auszubildenden, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsbewerber oder -bewerberinnen oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Tierärztekammer Niedersachsen oder unmittelbar vor und während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Tierärztekammer Niedersachsen, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Tierärztekammer Niedersachsen die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Tierärztekammer Niedersachsen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer oder –führerin und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Teilnehmer oder Teilnehmerinnen gemäß § 16 Abs. 1 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Tierärztekammer Niedersachsen. Darüber hinausgehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Tierärztekammer Niedersachsen.

Abschnitt 2

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Tierärztekammer Niedersachsen bestimmt in der Regel für die Durchführung der Prüfung zwei Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Tierärztekammer Niedersachsen gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens zwei Monate vorher - durch Benachrichtigung des Auszubildenden oder der Auszubildenden, durch Mitteilung an die Berufsschule oder im Deutschen Tierärzteblatt - bekannt.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstermine anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die auszubildende Person noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterin zu vertreten hat.

(2) Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG nicht vorliegen (§§ 64, 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf der/des Tiermedizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Tierärztekammer Niedersachsen bestimmten Anmeldefristen und Formularen durch den Ausbildenden oder die Auszubildende mit Zustimmung des Auszubildenden oder der Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Zuständig für die Anmeldung ist die Geschäftsstelle der Tierärztekammer Niedersachsen.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. In den Fällen des § 8 und § 9 Abs.1

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
- der ordnungsgemäß geführte und vom Auszubildenden oder von der Auszubildenden und dem oder der Auszubildenden unterschriebene Ausbildungsnachweis,
- ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe,
- ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse im Strahlenschutz sowie ein Nachweis der praktischen Erfahrung im Strahlenschutz in der Praxis,
- gegebenenfalls Bescheinigungen über Art und Umfang einer Behinderung,
- Abschrift des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule.

2. im Fall des § 9 Abs. 2

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb im Sinne des § 9 Abs. 1 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 2,
- Zeugnisse der besuchten Schule oder Bildungseinrichtung,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe,
- ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse im Strahlenschutz sowie ein Nachweis der praktischen Erfahrung im Strahlenschutz in der Praxis,
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- gegebenenfalls Bescheinigungen über Art und Umfang einer Behinderung.

(5) Bei der Anmeldung zur Prüfung hat in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 der Auszubildende oder die Auszubildende, in den übrigen Fällen der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin die Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird von der Tierärztekammer Niedersachsen festgelegt.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Tierärztekammer Niedersachsen. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann von der Tierärztekammer Niedersachsen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin bzw. dem gesetzlichen Vertreter oder der Vertreterin und dem oder der Auszubildenden unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

§ 12

Regelungen für behinderte Menschen

Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem behinderten Menschen zu erörtern.

Abschnitt 3 Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 14

Inhalt und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2522 ff.) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistenz, Betriebsorganisation und -verwaltung, Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Strahlenschutz in der Tierheilkunde sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Prüfungsbereich Behandlungsassistenz:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, tierphysiologische und tierpsychologische Aspekte, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement,
- b) Zeitmanagement,
- c) Kommunikation; Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen,
- d) Prävention und Rehabilitation,
- e) Tierschutz und Patientenbetreuung,
- f) Diagnose- und Therapiegeräte,

- g) Information und Datenschutz,
- h) Notfallmanagement,
- i) Betriebsverwaltung, Abrechnungswesen und Dokumentation;

2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und –verwaltung:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Verwaltungsarbeiten und Dokumentation,
- d) Marketing,
- e) Zeitmanagement,
- f) Tierärztliche Hausapotheke,
- g) Datenschutz,
- h) Abrechnung,
- i) Materialbeschaffung und –verwaltung;

3. Prüfungsbereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er bei Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten, insbesondere von Tierseuchen unter Einhaltung rechtlicher Vorschriften Arbeitsabläufe planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Zoonosen und andere Tierseuchen,
- b) Immunisierung,
- c) Schutzmaßnahmen für sich und andere,
- d) Laborarbeiten,
- e) Arbeits- und Praxishygiene,
- f) Assistenz bei Diagnostik und Therapie,

- g) Kommunikation, Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen,
- h) Prävention und Rehabilitation,
- i) Notfallmanagement;

4. Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde:

Der Prüfling soll zeigen, dass er Maßnahmen des Strahlenschutzes in der Tierheilkunde unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen beschreiben kann. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) Strahlenbiologische Grundlagen,
- b) Physikalische Eigenschaften von ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen,
- c) Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde,
- d) Biologische Risiken,
- e) Strahlenschutz des Personals, der Tierhalter und Tierhalterinnen sowie der Umgebung,
- f) Strahlenschutz bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde,
- g) Dosisgrößen, Einheiten und Messverfahren,
- h) Methoden der Qualitätssicherung,
- i) Verhalten bei Stör- und Unfällen,
- j) Dokumentation und Aufzeichnung,
- k) Rechtsvorschriften, Richtlinien;

5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(3) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistentz | 120 Minuten |
| 2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung | 90 Minuten |
| 3. im Prüfungsbereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz | 45 Minuten |
| 4. im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde | 45 Minuten |
| 5. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(4) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Für die Prüfungsaufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Assistieren bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich tierartgerechter Betreuung des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention

oder

2. Assistieren bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich tierartgerechter Betreuung des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten.

Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, sachgerecht informieren und adressatengerecht kommunizieren, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Praxisaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und seine Vorgehensweise begründen kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er bei Notfällen am Tier erste Maßnahmen durchführen, Tierhalter und Tierhalterinnen zur Kooperation motivieren sowie tierpsychologische Aspekte berücksichtigen kann.

§ 15

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben, die von einem vom Vorstand der Tierärztekammer bestimmten Ausschuss beschlossen werden, zu übernehmen (§ 47 Abs. 2 BBiG).

§ 16

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter oder Vertreterinnen der Tierärztekammer Niedersachsen, ihrer Aufsichtsbehörde sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Tierärztekammer Niedersachsen andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Tierärztekammer Niedersachsen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die Prüfungsaufgaben sollen dem Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden im verschlossenen Umschlag übergeben werden, der erst bei Prüfungsbeginn zu öffnen ist.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen und praktischen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder der aufsichtsführenden Person über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich auch gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

(2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann die aufsichtsführende Person von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der unverzüglich nachzuweisen ist, zum Beispiel im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attests.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

Abschnitt 4

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 14 sind - unbeschadet der Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung - wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut,

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistung nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Bewertung kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 2 und 3 BBiG).

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten ist dem Prüfling vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben.

(6) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsbereiche und der praktischen Prüfung erfolgt nach ganzen Noten. Soweit Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten auszurechnen sind, ist bei Werten bis zu 0,49 abzurunden (z. B. 2,49 = 2).

§ 22

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Prüfungsbereichen der schriftlichen Prüfung, das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis der praktischen Prüfung fest; er bezeichnet sie mit Noten nach § 21.

Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Behandlungsassistentz	40 Prozent
2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und –verwaltung	30 Prozent
3. Prüfungsbereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz	10 Prozent
4. Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde	10 Prozent
5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.

(2) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde und in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.

(6) Bei nicht bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuss unbeschadet des § 25 Abs. 2 bestimmen, in welchen Prüfungsbereichen oder -teilen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Tierärztekammer Niedersachsen ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ nach § 37 Abs. 2 BBiG,
- die Personalien des Prüflings,
- den Ausbildungsberuf,
- die Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Prüfungsbereichen der schriftlichen Prüfung, das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis der praktischen Prüfung,
- das Datum des Bestehens der Prüfung (letzter Prüfungstag),
- die Unterschriften des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten oder der Beauftragten der Tierärztekammer Niedersachsen mit Siegel der Tierärztekammer Niedersachsen versehen.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden oder der Auszubildenden eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden oder der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

(4) Die Tierärztekammer Niedersachsen erteilt nach bestandener Prüfung den Brief „Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte“.

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin sowie der oder die Auszubildende von der Tierärztekammer Niedersachsen einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen und -teilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr zu wiederholen sind (§ 22 Abs. 6).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

Abschnitt 5

Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich oder der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 12) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Tierärztekammer Niedersachsen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 27

Prüfungsunterlagen

Die schriftlichen Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre, die Anmeldung gemäß § 10 und Niederschriften gemäß § 22 Abs. 4 sowie die Prüfungszeugnisse sind zehn Jahre aufzubewahren. Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Einsichtnahme hat in der Geschäftsstelle der Tierärztekammer zu erfolgen.

§ 28

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

(2) Für Auszubildende, die noch nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tier-
arzhelfer/zur Tierarzhelferin vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2209) ausgebildet werden,
finden die bisherigen Prüfungsvorschriften Anwendung, im Übrigen treten sie zum Zeitpunkt
des Inkrafttretens obiger Prüfungsordnung außer Kraft.

Hannover, den 22. Juni 2007

Dr. Tiedemann
Präsident